



KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITER DES METALLGEWERBES

1. Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2023

2. Erhöhung der IST-Löhne um 7,1 %.

3. Erhöhung der Mindestlöhne um 8 %

Die **neuen** Mindestlöhne lauten:

	ab 1.1.2023
Techniker	€ 3.614,47
1. Spitzenfacharbeiter	€ 3.309,12
2. Qualifizierter Facharbeiter	€ 2.951,78
3. Facharbeiter	€ 2.561,97
4. Besonders qualifizierter Arbeitnehmer	€ 2.397,37
5. Qualifizierter Arbeitnehmer	€ 2.282,59
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung	€ 2.234,52
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung	€ 2.234,52

4. Lehrlingsentschädigungen:

Die **neuen** Lehrlingsentschädigungen lauten:

	ab 1.1.2023
1. Lehrjahr (monatlich)	€ 800,00
2. Lehrjahr (monatlich)	€ 1.000,00
3. Lehrjahr (monatlich)	€ 1.300,00
4. Lehrjahr (monatlich)	€ 1.750,00

5. Kollektivvertragliche Zulagen:

Die **neuen** Sätze lauten:

	ab 1.1.2023
a) Entfernungszulage (kleine)	€ 10,40
(mittlere)	€ 26,40
(große)	€ 54,00
b) Montagezulage	€ 1,00
c) Nächtigungsgeld	€ 19,20
d) SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage)	€ 0,645
e) Schichtzulage	
Schichtzulage (zweite Schicht) ab 1.1.2023	€ 0,837
Schichtzulage (zweite Schicht) ab 1.1.2024	€ 1,004
Schichtzulage (dritte Schicht) ab 1.1.2023	€ 2,770
Schichtzulage (dritte Schicht) ab 1.1.2024	€ 3,016
f) Nachtarbeitszulage	
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr) ab 1.1.2023	€ 2,770
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr) ab 1.1.2024	€ 3,016

5. Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 32/2018

Mindestsätze pro Monat ab 1.1.2023 in EURO

1. Ausbildungsjahr	€ 800,00
2. Ausbildungsjahr	€ 866,67
3. Ausbildungsjahr	€ 933,33

6. Rahmenrechtliche Änderungen ab 1.1.2023:

Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Löhne kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so gilt jedenfalls folgende Bestimmung:

Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 10 Stunden 39 Minuten.

Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2023 für Lehrlinge:

Der Lehrberechtigte hat den Lehrlingen, die sich im Kalenderjahr 2023 jeweils im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahr befinden, auf deren Wunsch die Kosten für ein Klima Ticket Ö in Höhe von maximal € 821,00 wie folgt zu ersetzen: im ersten Lehrjahr werden die Kosten erst nach Absolvierung der gesamten Probezeit ersetzt. Endet das Lehrverhältnis vor Ablauf des entsprechenden Lehrjahres gemäß § 15 Abs. 3 BAG (ausgenommen § 15 Abs. 3 lit. f) oder §15 Abs. 4 lit. f oder lit. g sind die auf den Rest des Lehrjahres zu viel bezahlten Kosten des Klima Tickets Ö vom ehemaligen Lehrling zurückzuzahlen.

Die Kosten des Klima Tickets Ö sind dem Lehrling nach der Vorlage des Nachweises über den Kauf des Klima Tickets Ö (Rechnung und Kopie des Klima Tickets Ö)) mit der darauffolgenden Lohnabrechnung auszubehalten. Werden dem Lehrling die Kosten für ein Klima Ticket Ö ersetzt, entfällt der Anspruch auf jegliche anderen Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag. Lehnt der Lehrling hingegen den Kostenersatz für das Klima Ticket Ö ab, so bleiben alle sonstigen Ansprüche auf Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag aufrecht.

Abschnitt IX Punkt 4b. wird geändert und lautet neu:

„4b. Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Pkt. 1–4 für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr – ausgenommen längere mehrwöchige Betriebspraktika aufgrund schulrechtlicher Vorschriften der im [Anhang VIII](#) genannten Schulen) für die erste Hälfte des vorgeschriebenen Betriebspraktikums ein Monatslohn in der Höhe von 95 % des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr; und für die zweite Hälfte des vorgeschriebenen Betriebspraktikums ein Monatslohn in der Höhe von 95 % des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr.

Der höhere Monatslohn für die zweite Hälfte des vorgeschriebenen Betriebspraktikums gebührt auch dann, wenn die erste Hälfte des vorgeschriebenen Betriebspraktikums bei einem oder mehreren anderen Betrieben absolviert wurde. Der Anspruch auf Bezahlung gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. Sehen die Praktikumsvorschriften eine Anwesenheit im Betrieb von weniger als 38,5 Stunden pro Woche vor (z. B. vier Tage pro Woche), so gebührt der der vorgesehenen Anwesenheitszeit entsprechende Teil des Monatslohns.“

Abschnitt XVII Punkte 5 bis 9 (Urlaubszuschuss), wurden ebenfalls neu textiert

Die verbindliche Textierung ist der Endfassung des (derzeit in redaktioneller Bearbeitung befindlichen) Kollektivvertrags 2023 zu entnehmen!